

Stenographisches Protokoll.

20. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Donnerstag, 19. Juni 1947.

Inhalt.

1. Bundesrat.

Neuwahl der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Schriftführer und Ordner (S. 316).

2. Personalien.

Entschuldigungen (S. 303).

3. Verhandlungen.

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1947, betreffend das Vierte Rückstellungsgesetz. Berichterstatter: Leskovar (S. 304); kein Einspruch (S. 304).
- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juni 1947, betreffend die Wasserrechtsnovelle 1947. Berichterstatter: Rehr (S. 304); kein Einspruch (S. 306).
- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juni 1947, betreffend das Wettbewerbsrecht-Überleitungsgesetz. Berichterstatter: Langthaler (S. 306); kein Einspruch (S. 306).
- d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juni 1947, betreffend das Vorläufige Abgabenrechtsmittelgesetz. Berichterstatter: Dr. Ing. Lechner (S. 306); kein Einspruch (S. 307).
- e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juni 1947, betreffend die Aufhebung der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels. Berichterstatter: Großauer (S. 307); kein Einspruch (S. 308).
- f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juni 1947, betreffend die Verfassungsgerichtshofgesetz-Novelle 1947. Berichterstatter: Dr. Fleischacker (S. 308); kein Einspruch (S. 308).
- g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Juni 1947, betreffend das Wiederverlaubarungsgesetz. Berichterstatter: Dr. Fleischacker (S. 308); kein Einspruch (S. 310).

h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Juni 1947, betreffend das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz.

Berichterstatter: Scheibengraf (S. 310 u. S. 315);
Redner: Jochberger (S. 313) und Enzfelder (S. 314);

kein Einspruch (S. 316);

Annahme der Entschlüssen, betreffend Maßnahmen zur Sicherstellung der Leistungen in der Invaliden-, Angestellten(Pensions)versicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung; betreffend Weitergewährung von Unterstützungen an bedürftige Rentner; betreffend die vorläufige Veranlagung der Vermögensbestände aus den Beitragseingängen und die Bürogemeinschaft zwischen den Unfall- und Invaliditätsversicherungsanstalten, sowie betreffend die Rentenversicherungszentrale in Klagenfurt (S. 316).

In der Sitzung eingebrachte

Anfragen

der Bundesräte Klein, Schmidt, Rehr und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Devisenbestimmungen für Auslandsreisende (7/J-BR/47);

der Bundesräte Rehr, Ing. Hochleitner, Moßhammer und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Sicherheitsverhältnisse im Lande Salzburg (8/J-BR/47);

der Bundesräte Rehr, Ing. Hochleitner, Moßhammer und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Notwendigkeit der Auflockerung des Grenzverkehrs zwischen Österreich und Bayern (9/J-BR/47).

Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für Verkehr auf die Anfrage der Bundesräte Honay und Genossen (5/A.B.-BR/47 zu 6/J-BR/47).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 5 Minuten.

Vorsitzender Populorum eröffnet die Sitzung und erklärt das Protokoll der letzten Sitzung als genehmigt.

Entschuldigt sind die Bundesräte Lipp, Mantler und Vogel.

Eingelangt sind die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, deren Beratung Gegenstand der Tagesordnung ist. Sie wurden gemäß § 29 C der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits vorbereitet.

Gemäß § 30 E der Geschäftsordnung wird mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist der Berichte Abstand zu nehmen.

Gemäß § 28 B der Geschäftsordnung wird als letzter Punkt die Neuwahl des Büros des Bundesrates für das kommende Halbjahr auf die Tagesordnung gestellt.

Es wird in die Tagesordnung eingegangen.

1. Punkt ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1947, betreffend die unter nationalsozialistischem Zwang geänderten oder gelöschten Firmennamen (**Viertes Rückstellungsgesetz**).

Berichterstatter Leskovar: Hohes Haus! Die durch die Gewaltmethoden des Nationalsozialismus Geschädigten und die Bedürfnisse der österreichischen Wirtschaft fordern als Wiedergutmachungsmaßnahme auch die Wiederherstellung des Wortlautes der alten österreichischen Firmen.

Der § 1 des uns hier vorliegenden Gesetzesbeschlusses umreißt eigentlich die ganze Sache, die uns beschäftigt: Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind Firmen, deren Wortlaut während der deutschen Besetzung Österreichs, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen mittelbar oder unmittelbar unter nationalsozialistischem Zwang geändert oder gelöscht worden ist.

Mit diesem Gesetz soll also eine Wiedergutmachung durchgeführt werden, wonach diese Firmen, deren Namen entweder gelöscht oder geändert werden mußten, wieder mit dem früheren Wortlaut fortgeführt werden können.

Ich möchte noch darauf hinweisen, daß der Berichterstatter im Nationalrat, Abg. Ludwig, aufmerksam gemacht hat, daß sich in der Regierungsvorlage eine offensichtliche Inkongruenz ergibt, die darin besteht, daß nach Erledigung des dritten Rückstellungsgesetzes dem Hause der Entwurf eines fünften Rückstellungsgesetzes vorgelegt wurde. Er hat daher beantragt, die gegenständliche Gesetzesvorlage als Viertes Rückstellungsgesetz zu bezeichnen. Es war dies offensichtlich ein Irrtum, und ich möchte mir hier gestatten, darauf zu verweisen.

Im übrigen ist die Vorlage unbestritten geblieben. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung zu dieser Vorlage Stellung genommen, und ich bin in der Lage, heute hier zu beantragen, der Bundesrat wolle gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

*

Es wird kein Einspruch erhoben.

Es folgt der **2. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juni 1947, betreffend die Wasserrechtsnovelle 1947.

Berichterstatter Rehr: Hoher Bundesrat! Es ist häufig so, daß jene Gesetze, die als Selbstverständlichkeit betrachtet werden, das

geringste Interesse auslösen, wenn sie auch noch so wichtig sind. So ist es auch bei der Wasserrechtsnovelle, obwohl uns die letzten zwei Jahre mit ihrer enormen Trockenheit gezeigt haben, wie ungeheuer wichtig die Frage des Wasserrechtes ist. Gestatten Sie mir, daß ich in Anbetracht dieser Wichtigkeit einen ganz kurzen historischen Rückblick über das Wasserrecht bringe.

Die ersten Schritte in der rechtlichen Regelung dieser so wichtigen Materie wurden in Österreich in den Jahren 1811 bis 1830 getan. Im Jahre 1811 bringt bereits das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch eine Regelung der privatrechtlichen Beziehungen im Bereich des Wassers mit sich. 1814 folgt die neue Mühlenordnung, und 1830 erscheint das Staatswasserbaumormale, das zum Teile heute noch in Geltung steht. Das Bedeutende an diesen Gesetzen ist, daß an Stelle der Rechtszersplitterung einheitliche Normen für einen ganzen Wirtschaftsraum geschaffen werden, daß der Staat sich selbst aktive Aufgaben vorzeichnet. Nach der napoleonischen Zeit drängt der wirtschaftliche Aufschwung zum Weiterschreiten auf diesem Weg. Schon 1835 erheben die niederösterreichische Landwirtschaftsgesellschaft und die niederösterreichischen Stände die Forderung, daß alle das Wasser betreffenden Rechtsfragen in einem eigenen Wassergesetz geregelt werden sollen. Es dauert aber lange, bis 1869 das Reichswassergesetz erlassen wird, auf Grund dessen 1870 die diesbezüglichen Landesgesetze folgen. Diese Landeswassergesetze stellen als Durchführungsgesetze nicht etwa nur die Ausfüllung eines Rahmens dar, sondern sie sind darüber weit hinausgegangen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse von 1869 und 1870, die Entwicklung der Industrie, des Gewerbes usw. lassen immer wieder das Bedürfnis nach Wasser auftreten. Wasser wird Transportmittel, und auch der vermehrte Wohlstand bedingt mehr Wasserverbrauch. Revolutionierend wirkt dann die Auswertung des Wassers als Energiequelle, und es ist sehr interessant, daß das Wort vom aufwärtsfließenden Wasser eigentlich durch die Elektrizität wahr wurde. War früher die Kraft ortsgebunden an den Wasserlauf, so hat es das Wunder Elektrizität fertig gebracht, diese Energie an beliebigen Orten verwenden zu können. Aus Wasser wird nicht nur Kraft, sondern auch Licht und Wärme gewonnen. Aber es hatte zweier Generationen bedurft, bis diese Erkenntnis sich durchrang.

Eine kaiserliche Verordnung aus dem ersten Weltkrieg bringt weitgehende Enteignungsbestimmungen, die bald nach Kriegsende in fast allen Bundesländern wasserrechtlich verankert werden. Die damaligen wasser-

rechtlichen Bestimmungen waren nicht immer glücklich, und da ist, wie es häufig der Brauch ist, vom Bund die Gelegenheit benützt worden, um in die Rechtshoheit der Länder einzubrechen: im Jahre 1925 wird das Wasserrecht Bundessache.

1934 erscheint dann das Wassergesetz, dessen Novellierung wir heute zu beschließen haben. Dieses Wassergesetz von 1934 basiert auf den sehr gut ausgearbeiteten Landesgesetzen von 1870 und auf einer 60jährigen Erfahrung.

Seither hat sich nichts Wesentliches geändert. Die durch den totalen Krieg und seine Auswirkungen verursachte völlige Änderung der mitteleuropäischen Wirtschaftsverhältnisse hat für Österreich unter anderem zur Folge, daß seine Ansprüche an den heimatischen Wasserschatz sowohl als Kraftquelle wie auch als Stoff eine neuerliche gewaltige Steigerung erfahren. Die Notwendigkeit der Bevölkerungsverorgung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser, der Fortschritt der Kulturtechnik in der Landwirtschaft, hier besonders in der Jauchenverwertung — auf diesem Gebiet hält sich ja mit eiserner Festigkeit das preußische Wort Gülle, also Gülleverwertung —, und die industrielle Verwertung des Wassers als Stoff, also in den Molkereien, in der Zelluloseerzeugung, in der Papierindustrie usw., bedingen Riesenmengen dieses Naturprodukts.

Aber auch in der Hauswirtschaft nimmt die Wasserversorgung einen immer größeren Raum ein. Man bedenke das Fließwasser in den Zimmern, die Bäder und die Wasser-Klosetteinrichtungen, die auch schon die Bauernhäuser zu erobern beginnen, und zähle dazu den weiteren Riesenbedarf zum Abtransport von Abfallstoffen aus Ortschaften und Industriebetrieben, in allererster Linie aber den sprunghaften Bedarf an Elektrizität für Licht, Kraft und Wärme in Industrie, Verkehr und Hauswirtschaft, den Stromexport zum Ausgleich der Handelsbilanz. All diese Ansprüche haben ein Maß erreicht, das es nicht mehr gestattet, so wie bisher jeden einzelnen Anspruch und jede einzelne Anlage für sich, ohne Rücksicht auf die anderen Ansprüche, zu beurteilen.

Der Rohstoff Wasser droht in vielen Gebieten bereits eine Mangelware zu werden — in Wien vielleicht dann auch im Schleich zu haben —, die in längerer oder kürzerer Frist nicht mehr zur Befriedigung aller Ansprüche ausreicht. Um die Wassererfordernisse des ganzen Bundes in zeitgemäßer und vorausschauender Weise auf die Dauer befriedigen zu können, muß schon jetzt an eine planmäßige Bewirtschaftung gedacht werden. Es muß daher auch im Wasserrechtsgesetz

die Voraussetzung und Grundlage einer wasserwirtschaftlichen Planung geschaffen werden. Die Wasserwirtschaft von heute und von morgen erheischt von der Wasserrechtsgesetzgebung, daß sie neben der ordnenden Sorge für die einzelne Wassernutzung ihren Blick vor allem auf die Wasserwirtschaft als Ganzes richtet. Diese Forderung sprengt den Rahmen des Wasserrechtsgesetzes 1934 und verlangt — ohne das Bestehende überflüssig zu machen — zusätzlich neue Gedanken, neue Regelungen, neue Rechtssätze. Der Versuch, dieses Neuland zu betreten, findet nun in der Einführung wasserwirtschaftlicher Rahmenverfügungen Gestalt, die eine Vorstufe zu den wasserrechtlichen Rahmenplänen bilden sollen.

Während diese neuen Gedanken den Kern des zweiten Teiles der Novelle darstellen, sind im ersten Teil die vordringlichsten Änderungen des geltenden Rechtes enthalten, die, ohne am Wesen des bewährten Aufbaues zu rütteln, Zwangsrechtsverfahren, Wasserbücher und einige wasserwirtschaftliche Bestimmungen betreffen. Besonders sei hier vielleicht auf die klarere und zweckmäßigere Fassung der Zuständigkeitsbestimmungen verwiesen, die das wasserwirtschaftliche Schwergewicht in die Mittelinstanz verlegt und diese gleichzeitig von Angelegenheiten rein örtlicher Bedeutung entlastet.

Es sei noch erwähnt, daß die Novelle nicht nur in einem Unterausschuß des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft des Nationalrates eingehend durchberaten wurde, sondern daß der Gesetzentwurf in seinen Grundgedanken auf die Wasserrechtstagung in Schladming vom Februar 1946 zurückgeht und zweimal im Laufe des Jahres 1946 an sämtliche Ministerien und Landeshauptmannschaften sowie alle Landwirtschafts-, Handels- und Arbeiterkammern zur Stellungnahme übermittelt wurde. Von diesen 58 Aussendungen wurden 40 positiv beantwortet. Da von den anderen 18 Stellen keine Antwort eingelangt ist, ist absolut anzunehmen, daß auch diese gegen die Neufassung keine Einwendungen zu erheben haben.

Ich möchte hier nur noch feststellen, daß ein Gesetzentwurf selten auf einer so breiten, föderativen Basis geschaffen wurde wie diese Wasserrechtsnovelle. Wir müssen hier noch als besonderen Vorteil erwähnen, daß man in Aussicht gestellt hat, daß dann, wenn diese neue Grundlage in Kraft getreten ist, wonach jeder einzelne im Wasserbuch mitarbeiten kann, das Wasserrechtsgesetz neu verlaubar wird.

Im Nationalrat wurde die Wasserrechtsnovelle genau erörtert und zergliedert und im Bericht des Ausschusses für Land- und Forst-

wirtschaft so deutlich dargestellt — auch im Ausschuß des Bundesrates ist es so geschehen —, daß wir sie, wie ich glaube, keiner weiteren Erörterung zu unterziehen brauchen.

Ich stelle daher den Antrag, der Bundesrat möge gegen den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 11. Juni 1947, betreffend das Wettbewerbsrecht-Überleitungsgesetz.

Berichterstatter Langthaler: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschuß bezweckt die Wiederherstellung des alten Rechtszustandes. Mit der Gesetzgebung dieser Vorlage treten die österreichischen Vorschriften in der Fassung von 1938 wieder in Kraft.

Ein sauberer Kaufmann ist in unserem Staate die Grundlage für eine gesunde Wirtschaft. Im Mittelalter hat ein berühmtes Handelsgremium den Namen „ehrbarer Kaufmann“ geführt. Die Kaufmannschaft legte mit diesem Namen größten Wert darauf, daß nur ein moralisch hochstehender und in jeder Beziehung einwandfreier Mensch Kaufmann sein konnte. Nach Wegfall des alten Zunftrechtes drängten sich auch Leute in den Handelsstand, deren Ehrgefühl nicht sonderlich hoch entwickelt war. Daher schuf die österreichische Gesetzgebung im Laufe der Zeit ein vorbildliches Wettbewerbsrecht, das nach dem Jahre 1938 — wie so viel anderes Gute und Bewährte — den reichsdeutschen Vorschriften weichen mußte. Auch hier erweist es sich als unbedingt erforderlich, das seinerzeit bestandene österreichische Recht wieder in Kraft zu setzen.

Zum Bundesgesetz selbst möchte ich zusammenfassend sagen: Der § 1 ordnet an, daß die dort namentlich angeführten Vorschriften, die durch die deutsche Gesetzgebung aufgehoben wurden, hiemit wieder in Kraft gesetzt werden. Zugleich mit dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und mit dem Gesetz, betreffend das Verbot unentgeltlicher Zuwendungen im geschäftlichen Verkehr, wurden auch die auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen aufgehoben. Diese Verordnungen betreffen Spezialvorschriften im Warenverkehr, deren Wiedereinführung erst nach Maßgabe der wirtschaftlichen Erfordernisse durch die im einzelnen zuständigen Ministerien erfolgen soll.

§ 2 besagt, daß durch diese Bestimmungen die deutschen Vorschriften aufgehoben werden.

Aus § 3 ergibt sich, daß eine wesentliche Änderung der wiedereingeführten österreichischen Vorschriften nicht notwendig ist. Es erweist sich aber als zweckmäßig, zur Vermeidung von Unklarheiten die Strahhöchsätze in Neuschillingen neu festzusetzen, und schließlich soll die Anführung von zum Teil überholten, zum Teil außer Kraft gesetzten Gesetzen vermieden werden.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschuß befaßt und einstimmig beantragt, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Nationalratsbeschuß keinen Einspruch erheben.

*

Der Bundesrat stimmt diesem Antrag zu.

Als 4. Punkt folgt der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 11. Juni 1947, betreffend das Vorläufige Abgabenrechtsmittelgesetz.

Berichterstatter Dr. Ing. Lechner: Hohes Haus! Der uns vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates beinhaltet eine Rechtsüberleitungsvorschrift auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenrechtes, die die durch die Aufhebung von deutschen Rechtsvorschriften aufgerissene Lücke nachträglich, aber nur vorläufig, schließen soll. Die Vorlage bezieht sich materiell auf eine Frage von besonderer Wichtigkeit, weil erst damit wieder das Rechtsmittel der Anfechtung gegenüber Steuerbescheiden, Feststellungsbescheiden und Steuermeßbescheiden auf dem Gebiete der direkten Steuern, der Umsatzsteuer, der Gebühren und der Verkehrsteuern eine rechtliche Grundlage bekommen soll. Außer Zweifel steht dabei, daß auf keinem anderen Gebiet des öffentlichen Rechtes ein vom Volk so allgemein empfundenes Bedürfnis nach Rechtsschutz besteht, um eben in der Gestalt von Rechtsmitteln eine notwendige und unentbehrliche Möglichkeit zu haben, gegen Verwaltungsakte der Finanzbehörden eintreten und für sein Recht streiten zu können.

Die seinerzeitige Einführung des deutschen Abgabenrechtes hat für Österreich die besondere Regelung gebracht, daß an Stelle des zu jener Zeit üblichen und eingeführten Berufungsverfahrens durch einen sogenannten Führererlaß aus dem Jahre 1939 das Anfechtungsverfahren getreten ist. Im Zuge der Überleitungsvorschriften auf dem Gebiet der

Behördenorganisation ist unter anderem auch dieser erwähnte Erlaß, sogar rückwirkend mit 29. Juli 1945, aufgehoben worden. Das hatte zur Folge, daß mit Aufhebung des Rechtsmittels der Anfechtung nun überhaupt jedes Rechtsmittel entzogen war, weil das vor Einführung des Anfechtungsverfahrens in Geltung gewesene Berufungsverfahren nicht wieder eingeführt wurde.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß befaßt sich in § 1 damit, daß nun wieder gegen Steuerbescheide, Feststellungsbescheide und Steuermaßbescheide auf dem Gebiete der direkten Steuern, der Umsatzsteuer, der Gebühren und der Verkehrsteuern das Rechtsmittel der Anfechtung gegeben ist. Da der erwähnte Erlaß rückwirkend mit dem 29. Juli 1945 aufgehoben worden ist, hatten sämtliche Rechtsmittelentscheidungen unserer Finanzbehörden von diesem Tage an keine rechtliche Grundlage mehr. Daher mußte in dieser Gesetzesvorlage die entsprechende Rechtsgrundlage auch für alle in der Zwischenzeit ergangenen Bescheide der Finanzbehörden als Anfechtungsentscheidungen wieder hergestellt werden, beziehungsweise es mußten diese Bescheide im nachhinein saniert werden. Daher ist im Abs. (2) des § 1 die Bestimmung aufgenommen worden, daß die seit 29. Juli 1945 ergangenen Rechtsmittelentscheidungen als Anfechtungsentscheidungen im Sinne dieses Bundesgesetzes zu gelten haben und damit rechtlich saniert sind.

Die Vorlage bringt eine vorläufige Regelung auf dem Gebiete des Abgabenrechtes. Vorläufig deshalb, weil das Finanzministerium schon seit langem bemüht ist, eine umfassende Neuregelung des Rechtsmittelverfahrens in Abgabensachen auszuarbeiten. Daher war auch schon in der Regierungsvorlage eine Geltungsfrist bis Ablauf des Jahres 1948 vorgesehen. Der Nationalrat hat nun die optimistische Auffassung vertreten, daß diese umfassende Neuregelung bereits zu einem früheren Zeitpunkt fertiggestellt werden und in Kraft treten kann. Er hat diese Frist daher auf den 30. Juni 1948 vorverlegt. Die Tatsache, daß wir nach Ankündigung des Finanzministeriums eine umfassende Neuregelung des Rechtsmittelverfahrens zu erwarten haben, sie nach dieser Fristsetzung sogar in sehr naher Zeit zu erwarten hätten, legt uns einen dringenden Wunsch nahe, daß in diesem Zusammenhang auch eine Vereinheitlichung und Zusammenfassung aller Verfahrensvorschriften, Rechtsmittelvorschriften u. dgl. auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenrechtes vorgenommen wird.

Gerade auf dem Gebiete des Abgaben- und Steuerrechtes ist in allen Vorschriften eine

Unsumme von Verfahrensbestimmungen zu finden, die das Verfahren immer wieder gesondert und immer wieder anders regeln. Bisher ist leider Gottes nicht darauf Bedacht genommen worden, daß vor allem im Interesse der Rechtssicherheit auch jeder einzelne Rechtsuchende genau Bescheid über die Vorschriften wissen kann. Eine Vereinheitlichung auf diesem Gebiete war bisher eben völlig zu vermissen. Daher ist es gerade im gegebenen Zeitpunkt und aus dem gegebenen Anlaß notwendig, analog der Kodifikation des Verwaltungsverfahrens im Verwaltungsverfahrensgesetz auch auf dem Gebiete des Verfahrensrechtes in Steuer- und Abgabensachen eine Vereinheitlichung und Zusammenfassung aller Vorschriften zu erzielen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich auf Grund der Beratungen über diese Gesetzesvorlage entschlossen, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, daß gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde.

*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Es folgt der 5. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juni 1947, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 1. September 1939 über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels.

Berichterstatter **Großauer**: Hoher Bundesrat! Zu dem vielen Schutt auf gesetzgeberischem Gebiet, den die Republik aus der Zeit der Nazi Herrschaft her wegzuräumen hat, gehört auch die Verordnung, deren Aufhebung heute zur Beratung steht. Die Verordnung vom 1. September 1939 über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels bedeutete eine große Fessel und ist eines freien Volkes unwürdig. Wir denken an die unrühmliche Institution des Treuhänders der Arbeit. Jene Verordnung hatte eigentlich die Zuweisung von Arbeitern und die Beschränkung der Freizügigkeit der Arbeiter durch ein Organ des Arbeitsamtes oder des Treuhänders der Arbeit bezweckt. Diese Fesseln zu lösen, ist auch eine Aufgabe der zweiten Republik. Damit soll die Freiheit der Arbeit wiederhergestellt werden. Der Arbeiter und Angestellte soll wieder in die Lage kommen, sich seinen Arbeitsplatz selbst zu suchen, und umgekehrt soll auch der Arbeitgeber eine Auswahl der ihm zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte treffen können.

Vielleicht fragt es sich, warum diese Verordnung nicht sofort aufgehoben werden soll, wie es notwendig wäre. In den Verhandlungen

gen im Nationalrat sind gegen die unmittelbare Aufhebung Bedenken laut geworden. Andenseits wurde geltend gemacht, daß die Sicherung des Arbeitsmarktes schon durch bestehende Gesetze, wie durch die Gesetze über die Arbeitspflicht, Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung, erfolgt sei, die Regierung sollte aber Gelegenheit nehmen, diese Vorschriften einer Überprüfung dahingehend zu unterziehen, daß willkürliche Kündigungen ebenfalls verhindert werden. Nun soll diese Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels mit 31. Dezember 1947 endgültig aufgehoben werden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten, der sich gestern damit beschäftigte, hat sich dem Beschluß des Nationalrates angeschlossen und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat ebenfalls die Annahme dieser Gesetzesvorlage zu empfehlen.

*

Der Bundesrat erhebt gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch.

6. Punkt ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juni 1947, betreffend die **Verfassungsgerichtshofgesetz-Novelle 1947**.

Berichterstatter **Dr. Fleischacker**: Hoher Bundesrat! Als einen der Garanten unserer Verfassung und Verwaltung hat die österreichische Bundesverfassung im Abschnitt B des Sechsten Hauptstückes auch den Verfassungsgerichtshof geschaffen, der über gewisse vermögensrechtliche Ansprüche an Gebietskörperschaften, über eine Reihe von Kompetenzkonflikten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, über Zuständigkeiten der Gesetzgebungsorgane, über Gesetzeswidrigkeiten behördlicher Verordnungen, über Verfassungswidrigkeit von Bundes- oder Landesgesetzen, über Anfechtungen öffentlicher Wahlen, über Anklagen gegen verfassungsmäßige Organe, schließlich über Beschwerden gegen gewisse Bescheide von Verwaltungsbehörden zu erkennen hat.

Über die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes wurde im Jahre 1925 ein eigenes Bundesgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz, beschlossen, das wiederholt, zuletzt durch die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 1946, novelliert wurde. Die gegenständliche neuerliche Novellierung bringt nach dem Bericht des Verfassungsausschusses des Nationalrates nichts grundsätzlich Neues, sondern nur Fortschritte gesetzes technischer Art. Sie gehen auf Anregungen zurück, die der Verfassungsgerichtshof selbst auf Grund praktischer Erfahrungen in seinen Tätigkeitsbericht über das Jahr 1946 aufgenommen hat.

Nun zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes:

Im Artikel I, Punkt 1, wird der Wortlaut des Artikels II der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 1946 in das Verfassungsgerichtshofgesetz eingebaut.

Punkt 2 dieses Artikels führt auch für Klagen vermögensrechtlicher Art gegen gewisse Gebietskörperschaften den Anwaltszwang ein, der sich als eine Folgerung aus der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 1946 darstellt.

Punkt 3 schafft dem im Verwaltungsgerichtshofverfahren bereits eingeführten Grundsatz der Fällung von Versäumniserkenntnissen bei nicht rechtzeitiger Vorlage der Verwaltungsakten, beziehungsweise Erstattung der Gegenschrift auch im Verfassungsgerichtshofverfahren Geltung.

Punkt 4 ändert die Überschrift vor § 37 des Verfassungsgerichtshofgesetzes im Sinne der Bestimmungen der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 1946 ab.

Punkt 5 gleicht die Frist zur Erhebung von Beschwerden wegen Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten unter Erhöhung auf sechs Wochen der allgemeinen Frist zur Erhebung von Verwaltungsgerichtshofbeschwerden an.

Punkt 6 nimmt die schon bisher verfassungsgesetzlich anerkannte Bestimmung über die Verpflichtung der Verwaltungsbehörden, die Rechtsanschauungen des Verwaltungsgerichtshofes im Einzelfall praktisch durchzuführen, auch in das Verfassungsgerichtshofgesetz auf.

Punkt 7 betrifft lediglich die Ummumerierung des bisherigen Abs. (2) des § 87 in Abs. (3).

Der Artikel II des vorliegenden Gesetzes enthält lediglich eine Wiederverlautbarungsermächtigung für das Verfassungsgerichtshofgesetz 1930.

Der Verfassungs- und Rechtsausschuß hat in seiner gestrigen Sitzung beschlossen, im Hohen Hause durch mich den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der **7. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Juni 1947, betreffend das **Wiederverlautbarungsgesetz**.

Berichterstatter **Dr. Fleischacker**: Hoher Bundesrat! Das dem Hohen Hause heute neuerlich zur Behandlung vorliegende Bun-

de verfassungsgesetz über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften hat eine lange Leidensgeschichte hinter sich. Schon im 10. Stück des Staatsgesetzblattes für die Republik Österreich ist am 28. Juni 1945, also vor fast zwei Jahren, über Beschluß der damaligen Provisorischen Staatsregierung der erste Text dieses Verfassungsgesetzes verlaubar worden, der die Staatsämter, also die heutigen Bundesministerien, ermächtigte, durch authentische Wiederverlautbarungen geltender Gesetze eine Ordnung in das Chaos der aus den verschiedenen Perioden österreichischer Gesetzgebung in unsere Zeit ragenden Rechtsvorschriften zu bringen.

Dieses Gesetz, das nach der damaligen Rechtslage bereits in Wirksamkeit getreten war, wurde durch Beschluß des Nationalrates vom 19. Februar 1946 aufgehoben, da — wie aus den Ausführungen des Berichterstatters im Nationalrate hervorging —, der Alliierte Rat für Österreich diesen Wunsch mit der Begründung ausgesprochen hätte, sein Inhalt sei mit dem Prinzip der Trennung zwischen gesetzgebender und vollziehender Gewalt in der parlamentarischen Demokratie nicht vereinbar. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 7. März 1946 gegen diese Aufhebung keinen Einspruch erhoben. Seitdem besteht also auf diesem Gebiet ein gesetzloser Zustand.

In der Folge hat nun das Bundeskanzleramt dem Nationalrate einen neuen Gesetzentwurf unter Nr. 92 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates vorgelegt, in dem den vom Alliierten Rat geäußerten Bedenken vor allem dadurch Rechnung getragen wird, daß die Grundlage dieses Gesetzes nicht mehr ein Beschluß der verflorenen Staatsregierung, sondern des demokratisch gewählten österreichischen Parlamentes sein sollte und die wiederverlaubaren Rechtsvorschriften periodisch dem Nationalrate vorzulegen sind, dem es unbenommen sein sollte, sie kraft seines demokratischen Gesetzgebungsrechtes entsprechend abzuändern. Diese Regierungsvorlage wurde vom Nationalrat in seiner Sitzung vom 13. Juni 1946 zum Beschluß erhoben, gegen den auch der Bundesrat in seiner Sitzung vom 27. Juni 1946 keinen Einspruch erhoben hat.

Sie sehen also, verehrte Herren vom Hohen Bundesrat, daß dieses Gesetz unser Haus schon zweimal passiert hat. Doch nach Artikel 6 des Kontrollabkommens über Österreich vom 28. Juni 1946 bedarf es bekanntlich zum Inkrafttreten eines österreichischen Verfassungsgesetzes der schriftlichen Zustimmung des Alliierten Rates. Diese Zustimmung wurde, wie aus dem Motivenbericht

der gegenständlichen Regierungsvorlage — 358 der Beilagen — hervorgeht, an die Auflage geknüpft, daß die Zuständigkeit zur Wiederverlautbarung nicht den einzelnen Bundesministerien, sondern der Bundesregierung als solcher zustehen soll.

Die vorliegende Regierungsvorlage unterscheidet sich daher von dem Wortlaut des vom Hohen Bundesrat bereits genehmigten Nationalratsbeschlusses vom 13. Juni 1946 lediglich dadurch, daß an fünf Stellen, nämlich in den §§ 1, 2, 5 und 10, an Stelle der Bezeichnung „Bundesministerien“ die Bezeichnung „Bundesregierung“ zu treten hat. Welche Gründe den Alliierten Rat für Österreich bewogen haben, das Recht der Wiederverlautbarung von den einzelnen beteiligten Bundesministerien auf die Bundesregierung in ihrer Gesamtheit übertragen wissen zu wollen, ist der österreichischen Regierung nicht bekannt. Ich sehe aber als Berichterstatter keine grundsätzlichen Bedenken, diesem Wunsche, der allerdings in der Praxis die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften in einzelnen Fällen zu verzögern, beziehungsweise schwieriger zu gestalten geeignet sein wird, zuzustimmen.

Zum Wortlaute des Gesetzes selbst, dessen Inhalt vor dem Hohen Hause zu besprechen ich mir mit Rücksicht auf die in der 6. Sitzung des Bundesrates bereits erfolgte Behandlung ersparen kann, hätte ich vom persönlichen Standpunkt des Berichterstatters aus folgendes zu bemerken:

Im § 1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses ist angeordnet, daß die Bundesregierung vor Wiederverlautbarung das Einvernehmen mit einer im § 3 des Rechtsüberleitungsgesetzes gebildeten Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung zu pflegen hat. Ein Einvernehmen im technischen Sinn soll aber begrifflich nur zwischen gleichgeordneten Organen verlangt, beziehungsweise vorausgesetzt werden. So wird in vielen Gesetzen zur Wirksamkeit von Verordnungen das Einvernehmen zwischen verschiedenen Ressortministerien verlangt. Die Entschlüsse oder Anordnungen der Bundesregierung als Gesamtheit aller Bundesministerien und als oberstes Regierungsorgan unserer Verfassung von der Zustimmung, beziehungsweise von dem Einvernehmen einer von ihr eingesetzten Kommission abhängig zu machen, erscheint mir aber begrifflich abwegig. Ich hätte daher zweckmäßigerweise an Stelle des „Einvernehmens“ bloß die „Anhörung“ dieser Kommission gefordert.

Mit Recht verweist aber das Bundeskanzleramt darauf, daß eine solche Änderung des Gesetzestextes eine neuerliche Vorlage an

den Alliierten Rat zur Folge gehabt und damit die Gesetzwerdung neuerlich hinausgeschoben hätte. Ich glaube daher nicht, daß dies bei der Notwendigkeit der übersichtlichen Erfassung und Darstellung der österreichischen Rechtsvorschriften verantwortet werden kann.

Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz ist ein Schulbeispiel dafür, wie sich die Bestimmungen des Kontrollabkommens über Österreich in vielen Belangen für unsere Gesetzgebung hindernd und verzögernd auswirken. Hätten wir die Freiheit unserer demokratischen Gesetzgebung, so wäre dieses wichtige Gesetz bereits seit Mitte 1945 ununterbrochen in Geltung. Möge die Verzögerung ein neuer Anlaß für das österreichische Parlament und die österreichische Bundesregierung sein, alles zu unternehmen, um die völlige Freiheit unseres Landes alsbald herzustellen. Möge es aber auch für die Vereinten Nationen, insbesondere aber für die vier Mächte des Hohen Alliierten Rates einen Appell darstellen, diesem Lande möglichst bald die Freiheit seiner demokratischen Gesetzgebung wieder zurückzugeben!

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß beschäftigt, in dessen Namen ich dem Hohen Hause empfehle, gegen seine Gesetzwerdung keinen Einspruch zu erheben. (Lebhafter allgemeiner Beifall.)

Gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben.

Es folgt der 8. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Juni 1947, betreffend das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz.

Berichterstatler Scheibengraf: Hoher Bundesrat! Bei dem in Beratung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht, waren auf dem Wege zur Gesetzwerdung größte Schwierigkeiten zu überwinden.

Das österreichische Sozialversicherungsrecht stand vor dem Jahre 1938 an der Spitze des Sozialrechtes aller uns umgebenden Länder. Lediglich die Invaliditätsversicherung der Arbeiter war noch nicht Recht geworden. Es war dem Nationalsozialismus vorbehalten, das Sozialversicherungsrecht in Österreich endgültig zu zertrümmern und an dessen Stelle seine Ordnung zu setzen. Derzeit gilt noch die Reichsversicherungsordnung, welche in Österreich mit 1. Jänner 1939 im Zuge der Gleichschaltung der Rechtsgrundlagen eingeführt wurde.

Nach Wiedererlangung der staatlichen Selbstständigkeit war es ein Gebot der Stunde, auch auf diesem Gebiete die österreichischen Rechtsgrundlagen wieder herzustellen, um so mehr, als die Versicherten nach zwölfjähriger Unterbrechung jede Bindung mit den Versicherungsträgern verloren haben. Das entstandene Mißtrauen der österreichischen Bevölkerung und insbesondere der Werkstätigen in diesem Lande gegen eine solche Institution sollte auf dem raschesten Wege durch ein dem österreichischen Wesen entsprechendes Recht beseitigt werden. Dem setzten sich Schwierigkeiten entgegen: vor allem das Fehlen geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse, der Mangel einer stabilisierten Währung und der Mangel an ausreichenden technischen Unterlagen.

Die Notwendigkeit der Überleitung wird besonders dadurch unterstrichen, daß nach der Befreiung Österreichs die bisherigen Versicherungsträger des Reiches weggefallen sind und damit auf diesem Gebiet bis jetzt ein vollkommen gesetzloser Zustand bestand.

Das neue Gesetz sollte aber mehr sein als lediglich die Überleitung auf jenes Sozialversicherungsrecht, das wir vor dem Jahre 1934 in Österreich hatten. Es soll ein der heutigen Zeit entsprechendes Recht erstehen. Aus diesem Grunde sind wohl auch jene gegensätzlichen Ansichten entstanden, die nun durch zwei Jahre alle Körperschaften, die öffentlichen Interessengemeinschaften der Arbeitnehmer wie der Arbeitgeber und die interessierten Fachkreise beschäftigen. Darum war es trotz der tätigen Mitarbeit des Sozialministeriums erst jetzt möglich, den entsprechenden Entwurf zum Gesetzesbeschluß zu erheben.

Vier Referentenentwürfe konnten keine Einigung über diese Materie bringen. Nach Parteienbesprechungen wurde ein fünfter Entwurf fertiggestellt. Der Ministerrat hat ihn im März 1947 genehmigt, und er fand, beginnend mit 9. April d. J., seine Behandlung im Unterausschuß des Ausschusses für soziale Verwaltung des Nationalrates. Auch hier gab es wieder mühevollen Verhandlungen. In 13 Sitzungen mit insgesamt 54stündiger Dauer wurde der nunmehr vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates erarbeitet.

Vier Grundfragen des Gesetzeswerkes verdienen es, besonders hervorgehoben zu werden:

1. die Neuorganisation der österreichischen Sozialversicherung;
2. die Wiederherstellung der Selbstverwaltung;
3. die Festlegung der für die Übergangszeit notwendigen finanziellen Grundlagen der Unfall- und Rentenversicherung;

4. die Neugestaltung des Verwaltungs- und schiedsgerichtlichen Verfahrens.

In der Frage der Neuorganisation der Versicherungsträger traten die Gegensätze besonders hervor. Während die Österreichische Volkspartei auf dem Standpunkt stand, daß das ehemalige österreichische Sozialversicherungsrecht für die heutige Zeit ausreichend sei, und für eine Dezentralisation eintrat, trat die zweitstärkste Partei dieses Landes, die Sozialistische Partei, für die Schaffung neuer Grundlagen eines neuen, ihrer Meinung nach der neuen Zeit entsprechenden Sozialversicherungsrechtes mit weitgehender Zentralisation ein.

Wie schon erwähnt, konnte man alle diese Schwierigkeiten überwinden. Wir sehen lediglich in der Trennung der Unfall- und Rentenversicherung in zwei Versicherungsträger eine uns nicht voll entsprechende Formulierung. Das Land Kärnten bedauert den Entzug einer Landesstelle. Die Schaffung der Land- und Forstwirtschaftlichen Versicherungsanstalt für die Unfall- und Invalidenversicherung ist als ein guter Fortschritt zu bezeichnen.

Die Selbstverwaltung ist im großen und ganzen, abgesehen von einigen Abänderungen und Ergänzungen, wieder so hergestellt, wie sie vor dem Jahre 1934 bestanden hat. Dieser Teil des Gesetzentwurfes hat auch keine Schwierigkeiten verursacht. Jeder war sich darüber klar, daß die ehemalige Rechtslage auf diesem Gebiet wieder hergestellt werden muß, um das Vertrauen der Versicherten zu ihrer eigenen Institution entsprechend festigen zu können.

Die Festlegung der finanziellen Grundlagen war wieder ein Punkt, der zu entgegengesetzten Auffassungen geführt hat. Wie schon erwähnt, basieren die Schwierigkeiten auf dem Fehlen geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse, dem Mangel einer stabilisierten Währung sowie auch dem Mangel an ausreichenden versicherungstechnischen Unterlagen.

Die gleichen Gründe, die für die Schaffung eines Überleitungsgesetzes maßgebend waren, lassen es auch nicht zu — zumindest für eine gewisse Zeit —, der Rentenversicherung definitive finanzielle Grundlagen zu geben. Die Rentenversicherung wird in der Übergangszeit genötigt sein, nach dem reinen Umlageverfahren vorzugehen. Den wesentlichsten Bestandteil ihrer finanziellen Unterlagen bildet die Beitragsaufbringung. Die staatliche Beitragspflicht ist grundsätzlich anerkannt, sie wird jedoch nur in Form von Vorschußleistungen realisiert. Diese Vorschußleistungen sind gleichzeitig die Wirkung der vom Staat übernommenen Haftpflicht für die durch die Einnahmen nicht gedeckten

Teile der Ausgaben der Rentenversicherung. Es ist dem Ausschuß für soziale Verwaltung des Nationalrates völlig klar gewesen, daß den Rentenversicherungsträgern auf diesen finanziellen Grundlagen ein ordnungsgemäßes Budgetieren und Wirtschaften nur schwer möglich sein wird.

Des weiteren seien das Feststellungs-, das Verwaltungs- und das schiedsgerichtliche Verfahren in den Abschnitten II, IV, V, VIII, IX und XIII im besonderen hervorgehoben.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich gestern mit der Materie befaßt. Hier in eine Spezialdebatte einzugehen, hieße, den großen Leidensweg, den dieses Gesetzeswerk, wie schon erwähnt, gegangen ist, noch einmal vorüberziehen zu lassen. Der Ausschuß des Nationalrates und der Nationalrat haben das Gesetzeswerk entsprechend behandelt und geprüft. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates stand daher auf dem Standpunkt, davon Abstand nehmen zu können. Ich darf darauf verweisen, daß die große Bedeutung dieses Gesetzeswerkes, seine besondere Wirkung auf unsere Volkswirtschaft ja wirklich große Überlegungen notwendig gemacht haben, zumal in einer Zeit, in der wir lediglich Trümmer unseres Landes mühselig sammeln und zusammenhalten können.

Diesem Gesetzeswerk sind nun noch Entschlüsse angeschlossen. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich beauftragt, diese Ihnen zur Verlesung zu bringen und den Antrag zu stellen, auch diesen Entschlüsse die Zustimmung nicht zu versagen. Die zwei Entschlüsse des Nationalrates lauten (liest):

1.

„Der Nationalrat hält baldige Maßnahmen zur Sicherstellung der Leistungen in der Invaliden-, Angestellten(Pensions)-Versicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung für dringend. Solche Vorkehrungen kämen auch schon für den Zeitraum der Überleitung in Betracht, und zwar wäre:

1. die im Entwurf bereits vorgesehene Beitragsleistung des Bundes zu diesem Versicherungszweig in einem angemessenen prozentuellen Ausmaße festzulegen;

2. die Ausfallhaftung des Bundes daneben bis zur Konsolidierung der Rentenversicherung aufrecht zu erhalten;

3. vom Hundertsatz des Arbeitslosenversicherungsbeitrages der Arbeiter ein Teil, und zwar etwa 25 Prozent — so wie dies bereits in der Angestelltenversicherung der Fall ist — für die Invalidenversicherung abzuzweigen.

Da aber der jetzige Zeitpunkt infolge finanz- und währungstechnischer Schwierigkeiten und infolge des Fehlens der Berechnungsgrundlagen für die Arbeitslosenversicherung nicht geeignet erscheint, diese Vorkehrungen schon im Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz festzulegen, wird die Bundesregierung aufgefordert, sofort nach Fertigstellung der Berechnung des voraussichtlichen Aufwandes für die Arbeitslosenversicherung, jedenfalls aber vor Ablauf des Jahres 1947, dem Nationalrat einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem die Versicherungsbeiträge in der Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung so abgeändert werden, daß längstens bis 30. Juni 1948 die Leistungen in den Rentenversicherungen im ausgeführten Sinne gesetzlich sichergestellt und den Rentenanstalten die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Haushaltsplanes gegeben werden.“

2.

„Die im Rentenanpassungsgesetz vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 13/1947, vorgesehene 50prozentige Erhöhung aller Renten war durch die eingetretenen Preissteigerungen notwendig geworden, um den Realwert der Renten zu erhalten. Trotzdem haben einzelne Gebietskörperschaften diese eingetretenen Erhöhungen des Nominalbetrages zum Anlaß genommen, Unterstützungsleistungen zu streichen, die sie bisher den Rentnern wegen der unzulänglichen Höhe der Sozialversicherungsrenten gewährt haben. Diese Vorgangsweise ist geeignet, die Zweckbestimmung des Rentenanpassungsgesetzes zu vereiteln.

Der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung wird daher ersucht, unter Hinweis auf die Notlage der Rentner die Gebietskörperschaften aufzufordern, ungeachtet der mit Rücksicht auf die Preissteigerung bewilligten Rentenerhöhungen die bisher gewährten Unterstützungen den bedürftigen Rentnern auch weiterhin zu belassen.“

Eine dritte Entschliebung wurde gestern im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates von Herrn Bundesrat Großauer und Genossen eingebracht. Ich bin beauftragt, auch sie hier zur Verlesung zu bringen und Ihnen mitzuteilen, daß sich der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten zu dieser Entschliebung bekannt hat und um ihre Annahme im Plenum ersucht. Sie lautet (liest):

„Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird aufgefordert, bei Erlassung der Durchführungsbestimmungen zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz dar-

auf zu sehen, daß die im Gesetze vorgesehenen Landesstellen [§ 4, Abs. (2), lit. f] die vorläufige Veranlagung der Vermögensbestände aus den Beitragseingängen in der Weise durchführen, daß die Vermögenswerte im Sprengel der einzelnen Landesstellen verbleiben und veranlagt werden. Dies soll insbesondere dann geschehen, wenn sich in den einzelnen Versicherungsträgern Reserven ergeben.

Anzustreben ist bei der nächsten Neufassung des Gesetzes auch die Bürogemeinschaft zwischen den Unfall- und Invaliditätsversicherungsanstalten.“

Zu dieser Entschliebung ist zu sagen, daß im gleichen festgestellt wurde, daß sowohl im § 4, Abs. (2), lit. f, wie auch im § 51 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes genügend Sicherheiten gegeben sind, die die hier aufgestellten Forderungen an das Ministerium erfüllen.

Zugleich möchte ich betonen, daß die im letzten Satz dieser Entschliebung angeführte Anstreben der Bürogemeinschaft im Plenum des Nationalrates von seiten der Abgeordneten Krisch und Genossen bereits vorgeschlagen, von der Mehrheit des Hauses jedoch abgelehnt wurde. Wir begrüßen es, daß im Hohen Bundesrat in der Erkenntnis der Schwierigkeiten auf diesem Gebiet die Auffassung besteht, diese Bürogemeinschaft doch anzustreben, die im Ausschuß für soziale Verwaltung und auch im Plenum des Nationalrates abgelehnt wurde.

Ich darf noch kurz darauf hinweisen, daß nach der Neuorganisation des Sozialversicherungsrechtes nunmehr sieben Sozialversicherungsträger bestehen sollen und daß die Krankenkassen als Versicherungsträger aufscheinen. Sie werden in ihrer ehemaligen Form als Ortskrankenkasse belassen, jedoch jetzt als Gebietskrankenkasse bezeichnet. Weiter gibt es die Landwirtschaftskrankenkassen, dann die Betriebskrankenkassen, soweit sie am 12. März 1938 bereits bestanden haben, jedoch mit einer Ausnahme, nämlich der Betriebskrankenkasse der Österreichischen Tabakregie, des weiteren die Meisterkrankenkassen, die zu einem Verband zusammengeschlossen werden sollen und als solche dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger einzufügen sind.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich, wie schon erwähnt, mit der Materie befaßt und mich beauftragt, hier den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben sowie die drei eingebrachten Entschliebungen anzunehmen.

Bundesrat Jochberger: Hoher Bundesrat! Die heutige Bundesratsitzung beschäftigt sich mit einem wichtigen Gesetz für die österreichische Arbeiter- und Angestelltenschaft. Der Berichterstatter hat sich in seinen Ausführungen mit der zukünftigen Sozialversicherung Österreichs beschäftigt und die Grundrisse bekanntgegeben, auf denen in Zukunft die Organisation der österreichischen Sozialversicherung aufgebaut werden soll.

Schon aus dem Motivenbericht des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes ist zu entnehmen, daß diesem Gesetze vier Referententwürfe vorausgegangen sind, die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ausgearbeitet worden waren. Es war wieder einmal langwierigen Parteienverhandlungen vorbehalten, zu einer halbwegs zufriedenstellenden Lösung im Organisationsaufbau der Sozialversicherung Österreichs zu kommen.

Die österreichische Sozialversicherung kann auf eine langjährige Entwicklung und Erfahrung zurückblicken. Schon vor über 50 Jahren begann die österreichische Arbeiterschaft mit der Selbsthilfe, mit welcher sie, auf gesetzlichen Grundlagen fußend, die Krankenversicherung durchgesetzt hat. Bald darauf, und zwar im Jahre 1887, trat auch die Unfallversicherung in ihre Rechte, der sich kurze Zeit später das Bruderladengesetz anschloß.

Einige Jahre später begann die österreichische Arbeiter- und Angestelltenschaft die Forderung zu erheben, auch Einrichtungen für Alter und Invalidität und auch für die Hinterbliebenen im Falle des Todes ihres Ernährers zu schaffen.

Am 16. Dezember 1906 trat das Pensionsversicherungsgesetz der Privatangestellten in den Vordergrund. Zwei Jahre später, am 1. Jänner 1909, ist auch bereits ein solches Gesetz in Kraft getreten. Österreich ging als erstes Land allen übrigen Kulturstaaten beispielgebend voran.

Die Arbeiterschaft hatte in ihren Bestrebungen bezüglich der Einführung der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung nicht den gleichen Erfolg. Im Jahre 1927 erhielt die Arbeiterschaft nur eine teilweise Erfüllung dadurch, daß Altersfürsorgerechten in bescheidenem Ausmaße eingeführt wurden. Das Arbeiterversicherungsgesetz, das im Jahre 1927 verabschiedet wurde, ist in seinen Hauptteilen leider nie in Kraft getreten.

In den nachfolgenden Jahren wurde die weitere Ausgestaltung der Arbeitslosenversicherung, der Angestelltenversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vorgenommen.

Der Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. Josef Resch bemühte sich, im

Jahre 1935 ein einheitliches Gesetz für alle Zweige der österreichischen Sozialversicherung zustande zu bringen. Die Organe der Bundesgesetzgebung verabschiedeten am 28. März 1935 das Gesetz über die gewerbliche Sozialversicherung Österreichs. Leider ist auch dort die Alters und Invaliditätsversicherung nicht voll zur Geltung gekommen, weil die wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Durchführung des Gesetzes nicht in vollkommenem Maße gegeben waren.

Dem nationalsozialistischen Machthabern war es vorbehalten, dieses einheitliche Gesetzeswerk mit 1. Jänner 1939 zu beseitigen. Die österreichische Arbeitnehmerschaft wurde auf Grund eines Übergangsgesetzes in die deutsche Reichsversicherungsordnung einbezogen. Für die Angestelltenschaft war diese Überleitung mit bedeutenden Verschlechterungen ihrer zukünftigen Rentenbemessungen verbunden, lediglich für die Arbeiterschaft brachte es den Vorteil, daß nun auch diese der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung zugeführt wurde und sie nun auch höhere Altersrenten, als dies bisher der Fall war, erhalten konnte.

Seit eineinhalb Jahren waren nun Bestrebungen im Gange, die österreichische Sozialversicherung neu zu gestalten und die reichsrechtlichen Vorschriften etappenweise außer Kraft zu setzen.

Der heute vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates stellt den ersten Schritt zum Aufbau der österreichischen Sozialversicherungsgesetzgebung dar. Begrüßenswert ist, daß es im Wege von Parteienverhandlungen gelungen ist, die Grundrisse der Organisation der österreichischen Sozialversicherung aus dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz zu übernehmen. Sicherlich sind noch ganz wichtige Fragen in der Neuorganisation der österreichischen Sozialversicherung offen geblieben. Der Gesetzentwurf stellt eine Kompromißlösung der zwei großen Parteien des Nationalrates dar. Für die Versicherten und auch den Länderinteressen dienend ist vor allem wichtig, daß die in den früheren Gesetzentwürfen aufscheinende Zentralanstalt für die Sozialversicherung beseitigt wurde.

Das Überleitungsgesetz stellt einen Anfang dar und bringt natürlich noch keine endgültige, für alle Teile befriedigende Lösung. Die in der Österreichischen Volkspartei organisierte Angestelltenschaft empfindet es als ein besonderes Unrecht, daß die eigenen Angestelltenkrankenkassen nicht wiederhergestellt worden sind. Gerade diese Sozialinstitute haben bis zum Jahre 1938 vorbildlich gewirkt und für die Angestellten Höchstleistungen erzielt, die in einer allgemeinen Krankenversicherungsanstalt, wie es die Gebiets-

krankenkassen darstellen, nicht gegeben werden können. Bei der Angestelltenschaft kam die Zahlung von Krankengeldleistungen fast nie in Frage, weil ja diese durch die Fortzahlung der Gehaltsbezüge für längere Zeit finanziell gesichert waren. Diese Ersparungen konnten daher für andere Kassenleistungen Verwendung finden.

Die in der Österreichischen Volkspartei organisierte Angestelltenschaft erhebt daher nachdrücklich die Forderung, bei dem endgültigen Gesetze der österreichischen Sozialversicherung die bis zum Jahre 1938 bestehenden Angestelltenkrankenkassen wieder zu errichten. Die Krankenversicherung soll ja in erster Linie in enger Verbindung mit der Mitgliedschaft stehen, sie soll zweckentsprechend und stohverbunden sein. Diesen Grundsätzen können große Mammutkassen niemals entsprechen.

Der vorliegende Gesetzentwurf bringt aber auch die Wiederherstellung der Selbstverwaltung bei den Sozialversicherungsträgern. Dies ist neben dem Organisationsaufbau eines der wichtigsten Merkmale in diesem Gesetz. Seit der Wiederaufrichtung Österreichs wurden die Sozialinstitute von vorläufigen Verwaltungen geführt, die durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung bestellt wurden. Solche Maßnahmen können nur vorübergehender Natur sein. Es liegt im Wesen der Demokratie begründet, daß in erster Linie die Versicherten selbst und auch die Arbeitgeber in ihren Sozialinstituten mitzusprechen und mitzuberaten haben.

Es ist auf die Dauer unmöglich, daß eine einzelne Person, mit eigener Machtvollkommenheit ausgestattet, über das Schicksal von Hunderttausenden von Versicherten entscheidet. Gerade wir als Minoritätsgruppe in der Arbeitnehmerschaft wissen, daß in einzelnen Sozialversicherungsinstituten den parteipolitischen Gesichtspunkten weitestgehend Raum gegeben wurde. Besonders die Personalpolitik hat während der letzten zwei Jahre außerordentlich viel zu wünschen übrig gelassen. (Bundesrat Slavik: Und zwischen 1934 und 1938 gar nicht?) In dieser Zeit sind die Beamten nicht gewechselt worden; das möchte ich ausdrücklich festhalten! (Lebhafter Widerspruch bei den sozialistischen Bundesräten.)

Die Parteienverhandlungen brachten auch bereits eine Übereinstimmung in der Frage der Zusammensetzung der Vorstände in den einzelnen Sozialversicherungszweigen. Wenn auch unsere Gruppe der Arbeitnehmer lediglich eine Minoritätsvertretung in den meisten Instituten zu stellen hat, geben wir trotzdem heute schon die Versicherung ab, daß wir

bemüht sein werden, unser Bestes für die Interessen der Versicherten und für eine objektive Geschäftsführung zu leisten.

Nicht befriedigen kann es uns, daß die Verbände der Krankenkassen — und hier verweise ich in erster Linie auf den Verband der Landwirtschaftskrankenkassen — dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger als Sektionen unterstellt werden. Man gewinnt den Eindruck, daß der im Gesetz vorgesehene Hauptverband nach der Art seiner Stellung und seiner Gliederung in Sektionen die Möglichkeit offen lassen soll, später eine verwaltungsmäßige Konzentration insbesondere in der Unfall- und Rentenversicherung durch die Errichtung eines einzigen Sozialversicherungsträgers vorzunehmen. Die Österreichische Volkspartei und ihre Vertreter verlangen daher, daß der Hauptverband die Interessen der Sektionen restlos zu wahren hat und daß deren Bedürfnisse weitestgehend berücksichtigt werden müssen.

Zusammenfassend möchte ich feststellen, daß trotz aller Mängel, die das Überleitungsgesetz noch bestehen läßt, doch ein beachtlicher Fortschritt im Neuaufbau der österreichischen Sozialversicherung erzielt wird. Es wäre nur zu wünschen, daß diesem Überleitungsgesetz bald ein endgültiges, modernes, den heutigen Zeitverhältnissen entsprechendes Sozialrecht folgen möge, das auf die Bedürfnisse der einzelnen Versichertenkreise weitestgehend Rücksicht nimmt.

Die Vertreter der Österreichischen Volkspartei im Bundesrat sind nicht nur gewillt, für die Annahme dieses Gesetzes zu stimmen, sondern sie werden sich auch bemühen, beim Aufbau der neuen Organisationsform der Sozialversicherungsträger aktiv mitzuwirken.

Gegen die vorgelegten Entschließungen werden von uns keine Einwendungen erhoben. (Beifall bei den Bundesräten der Österreichischen Volkspartei.)

Bundesrat Enzfelder: Hoher Bundesrat! Die im vorliegenden Gesetz beschlossene Auflösung der Rentenzentralstelle in Klagenfurt bedeutet für die Kärntner Rentenbezieher in jeder Hinsicht einen großen Nachteil. Schon in geographischer Hinsicht, aber noch mehr nach den verkehrstechnischen Verhältnissen bedeutet die Auflösung der Rentenzentralstelle in Klagenfurt ein großes Unrecht. Vor allem für die alten, gebrechlichen, hilflosen Menschen treten neue Erschwernisse aller Art ein.

Kärnten hat derzeit rund 3500 Rentner, die sich im gemischtsprachigen Gebiet befinden. Die Betreuung von Graz aus im Aktenverkehr wird daher so wie die Untersuchung

der Rentner durch die amtlichen Arztstellen große Unzukömmlichkeiten mit sich bringen. Namentlich der Aktenlauf wird sich in einem hohen Grade verzögern und die Überweisung der Rentenbeträge stark beeinflussen. Obwohl sich die National- und Bundesräte im Beisein von Vertretern der Gewerkschaft usw. vor kurzem in Kärnten auf Einladung der Arbeiterkammer in Klagenfurt wegen der beabsichtigten Auflösung der Rentenzentralstelle zusammgefunden und leidenschaftlich dagegen ausgesprochen haben, ist diese nun doch zur Wirklichkeit geworden.

Die Sozialversicherungsrentenstelle für Kärnten hat sich aus eigener Kraft in einer Zeit der größten Not nach dem Zusammenbruch des Naziregimes selbst aufgebaut und sieht sich nun aller Erfolge ihrer schwierigen Aufbauarbeit beraubt.

Vielen tausend Rentnerbewerbern hat diese Institution durch Zuerkennung einer Rente die größte Not gelindert. Wegen der Abschneuerung Kärntens von der Außenwelt war dies damals ein Gebot der Stunde. In Hunderten von Fällen wurde den Rentnerbewerbern durch Vorsprachen unverzüglich unter die Arme gegriffen.

Die Verwaltungskosten, die bei der Kärntner Anstalt gegenwärtig unter ein Prozent liegen, werden sich nun nach der Auflösung infolge des Papierkrieges, der Reisekosten u. dgl. bedeutend erhöhen.

Es würde zu weit führen, alle die großen Vorteile anzuführen, die diese Stelle in Kärnten für die Bevölkerung bedeutet.

Alle nun angeführten triftigen Gründe haben die Fraktion der sozialistischen Bundesräte bewogen, dem Hohen Hause folgenden Entschließungsantrag zu unterbreiten und zu ersuchen, diesem Antrag die Zustimmung nicht zu versagen (liest):

„Die Regierungsvorlage über die Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht (Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz) läßt den organisatorischen Aufbau in den Zentralstellen der Rentenversicherung mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherung im allgemeinen unverändert bestehen, dehnt jedoch den Wirkungsbereich dieser Zentralstellen über das ganze Gebiet der Republik aus. Die bisher bestandenen Landesversicherungsanstalten in Linz, Salzburg, Graz und Wien und die Rentenzentralstelle in Klagenfurt werden aufgelassen. In Wien, Linz, Salzburg und Graz werden Landesstellen für die Unfallversicherung und Landesstellen für die Invalidenversicherung errichtet. Es verliert demnach die Rentenzentralstelle in Klagenfurt ihren Wirkungsbereich, deren Aufgaben für die Unfall- und Invalidenversicherung der Landesstelle Graz für die Bundesländer Steiermark und Kärnten übertragen werden. Diese Organisationsform entspricht nicht dem Wunsch der Versicherten in den Bundesländern, da dadurch die bisher bestandene enge Verbundenheit der Versicherten mit den bestehenden Landesversicherungsanstalten beseitigt wird. Insbesondere stellt die Auflösung der Rentenzentralstelle in Klagenfurt für die Versicherten des Bundeslandes Kärnten einen schweren Nachteil dar.

Um die Gefahren einer derartigen organisatorischen Entwicklung in der Sozialversicherung zu beseitigen, wird die Bundesregierung aufgefordert, bei Neuordnung der gesamten Sozialversicherung dafür Vorkehrungen zu treffen, daß in jedem Bundesland eine alle Zweige der Rentenversicherung umfassende Landesstelle errichtet wird, wie dies nach dem Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz für die land- und forstwirtschaftliche Versicherung bereits vorgesehen ist.“

Um die Gefahren einer derartigen organisatorischen Entwicklung in der Sozialversicherung zu beseitigen, wird die Bundesregierung aufgefordert, bei Neuordnung der gesamten Sozialversicherung dafür Vorkehrungen zu treffen, daß in jedem Bundesland eine alle Zweige der Rentenversicherung umfassende Landesstelle errichtet wird, wie dies nach dem Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz für die land- und forstwirtschaftliche Versicherung bereits vorgesehen ist.“

Berichterstatter Scheibengraf (Schlußwort):
Hoher Bundesrat! Meine beiden Herren Vorredner haben auch die große Bedeutung des Gesetzeswerkes hervorgehoben, das nun verabschiedet werden soll. Ich möchte bloß bezüglich der Demokratisierung des Sozialversicherungsrechtes in Österreich hinzufügen, daß von Seiten meiner Partei jedwede Förderung gegeben war und daß wir uns, wie ja auch der Herr Vorredner ausgeführt hat, schon aus unserer rein demokratischen Einstellung heraus veranlaßt gesehen haben, darauf hinzuwirken, daß derartige Institutionen, die den breiten Schichten der Versicherungsnehmer dienen sollen, ein entsprechendes Instrument zu ihrer Gesundung auch in den Händen der öffentlichen Verwalter hätten sein müssen. Bei den Verhandlungen ist ja ebenfalls immer wieder zutage getreten, daß wir alle diese Fragen nicht nur unterstützt haben, sondern dabei sogar Wortführer gewesen sind.

Ein Anlaß, die Verzögerung zu bemängeln, wie man dies aus den Worten auch heraus hören konnte, ist meines Erachtens wirklich nicht gegeben.

Hinsichtlich der anscheinenden Schädigung der Angestellten durch ihre Einbeziehung in die allgemeine Krankenversicherung kann nur gesagt werden, daß man solche Dinge heute eben auch nicht mehr auf eine einzige Gruppe abstellen darf. Wenn man sich die österreichische Lebenspyramide ansieht, dann kommt man zu einer geometrischen Figur schauderhaftester Art. Eben aus dieser Erkenntnis ist in meiner Partei der Wille ent-

standen, hier ein umfassendes Werk mitzuschaffen und erreichen zu helfen.

Es ist erst ein paar Tage her, daß mir persönlich statistische Unterlagen hinsichtlich der Lebenspyramiden der Schweiz und Österreichs übersendet worden sind, und ich kann Ihnen, meine Herren, nur sagen, daß man daraus die Entwicklung der beiden Länder auf einen Blick übersieht. Auch daraus muß man erkennen, daß bei uns in Österreich die Politik in dieser Hinsicht nicht auf eine einzige Gruppe abgestellt sein darf, sondern daß eine Gesundung der breiten Massen der arbeitenden Menschen, die wir für unsere Volkswirtschaft brauchen, erreicht werden muß; und das Sozialversicherungsrecht soll eben ein Instrument zu ihrer Gesundung sein.

Ich schließe mich vollständig der Meinung meines Vorredners an, daß das nunmehr zur Verabschiedung kommende Gesetz nur Stückwerk ist und uns auch nicht in allen seinen Abschnitten genehm erscheint. Es ist ein Kompromiß als Gesetz. Wir stehen eben auf dem Boden der Demokratie und werden mit Kompromissen immer vorlieb nehmen und gern vorlieb nehmen, wenn wir uns die Vergangenheit ansehen, denn aus ihr konnten wir ja die besten Lehren ziehen. Wir unsererseits betonen immer wieder, daß wir die Lehren daraus gezogen haben, soweit wir es konnten.

Es ist nun eine vierte Entschliebung eingebracht worden. Ich beantrage unter Wiederholung meines Antrages, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, die drei bereits erwähnten Entschliebungen anzunehmen und auch der vierten Entschliebung Ihre Zustimmung zu geben. (Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)

Gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben; die vier Entschliebungen (S. 311, S. 312 und S. 315) werden genehmigt.

Als letzter Punkt der Tagesordnung folgt die Neuwahl des Büros des Bundesrates für das nächste Halbjahr.

Vorsitzender: Am 1. Juli geht gemäß der Bundesverfassung der Vorsitz im Bundesrat auf das Bundesland Niederösterreich über.

Für die Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden, der Schriftführer und der Ordner liegen folgende Vorschläge vor:

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden Karl H o n a y;

zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden Josef R e h r l;

Schriftführer Dr. Adalbert D u s c h e k und Josef M a y e r;

Ordner Leopold W e i n m a y e r und Leopold M i l l w i s c h.

Ich schlage vor, von der Wahl mittels Stimmzettels Abstand zu nehmen und die Wahl per acclamationem vorzunehmen, und zwar in der Weise, daß zuerst die Wahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden und dann die Wahl der Schriftführer und Ordner unter einem vorgenommen wird.

*

Gegen den vorgeschlagenen Wahlvorgang wird kein Einwand erhoben und der Wahlvorschlag einstimmig genehmigt.

Vorsitzender: Das Büro des Bundesrates für das nächste Halbjahr ist somit gebildet. Die gewählten Herren haben sich bereit erklärt, die Wahl anzunehmen.

Als Vorsitzender des Bundesrates danke ich allen Mitgliedern des Bundesrates für ihre Mitarbeit, der Parlamentsdirektion sowie den Damen und Herren des Stenographenamtes für ihre Unterstützung.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird voraussichtlich in der ersten Hälfte des Monats Juli stattfinden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 40 Minuten.